

Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt

SCHLESWIG

" Sondergebiet an der Stampfmühle "

für den Teilbereich 1 nördlich der Straße " Stampfmühle ", südlich des Waldbestandes " Gehege Tiergarten " und westwärtig der Straße " Schloßallee " und den Teilbereich 2 " Ökokonto Stadt Schleswig " östlich der " Gildestraße ", westlich des " Gewerbegebiet Ratsteich " und südlich der Bundesstraße 201 (B 201).

Verfahrensvermerke

Die Ratversammlung hat am ... den Vorwurf des Grünordnungsplanes mit der Begründung beschlossen und bestimmt, die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzverbände, die örtlichen Naturschutzvereine, den Landesratverband Schleswig - Holstein e.V. und die Öffentlichkeit an der Aufstellung des Grünordnungsplanes zu beteiligen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung - ist in der Zeit von ... bis zum ... während folgender Zeiten, Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr und Sa 14.30 - 18.00 Uhr, erfolgt. Der Vorwurf des Grünordnungsplanes mit der Begründung hat in dieser Zeit öffentlich auszufragen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift gemacht werden können, an ... durch Abdruck im Amtsblatt für die Stadt Schleswig bekannt gemacht.

Die Ratversammlung hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände, die örtlichen Naturschutzvereine sowie der Landesratverband Schleswig - Holstein e.V. werden mit Schreiben vom ... an der Aufstellung des Grünordnungsplanes beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Ratversammlung hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände, der örtlichen Naturschutzvereine, des Landesratverbandes Schleswig - Holstein e.V. und der Öffentlichkeit zum Vorwurf des Grünordnungsplanes an ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Ratversammlung hat am ... den Entwurf des Grünordnungsplanes mit der Begründung beschlossen, Schleswig, den ...

Bürgermeister

Der Entwurf des Grünordnungsplanes ist nach § 4 Abs. 2 UmwStG der Unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss des vorgeschriebenen Verfahrens zur Stellungnahme vorgelegt worden. Diese hat mit Verfügung vom ... keine Änderungs- und Ergänzungsverträge gemacht. Damit gilt der Grünordnungsplan als festgestellt. Schleswig, den ...

Bürgermeister

Die Ratversammlung hat am ... über die Änderungs- und Ergänzungsverträge der Unteren Naturschutzbehörde entschieden. Damit gilt der Grünordnungsplan als festgestellt. Schleswig, den ...

Bürgermeister

Der Grünordnungsplan ist nach § 4 Abs. 3 UmwStG der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt worden. Diese hat dem Grünordnungsplan mit Verfügung vom ... noch § 4 Abs. 3 UmwStG widersprochen. Schleswig, den ...

Bürgermeister

Die Feststellung des Grünordnungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... durch Abdruck im Amtsblatt für die Stadt Schleswig bekannt gemacht worden. Schleswig, den ...

Bürgermeister

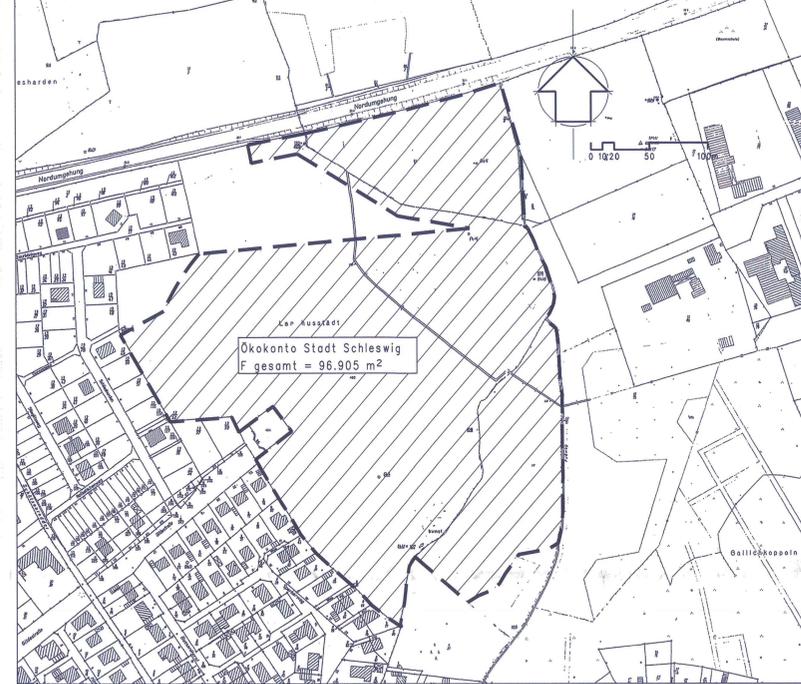
Teilbereich 1 " Stampfmühle "

M. 1 : 500



Teilbereich 2 " Ökokonto Stadt Schleswig "

M. 1 : 2000



Gesamtfläche - Ökokonto -	96.905 m²
bisher vom Ökokonto in Anspruch genommen:	
Umwandlung einer ca. 500 m² großen Sukzessionsfläche an der " St. Jürgener Straße " (Flurstück 44/9) in Weideland	1.000 m²
Ausbau " Kolonnenweg " zwischen " Brockdorff-Rantzen-Strasse " und " Flattenberg "	2.740 m²
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 " Sondergebiet an der Stampfmühle "	1.600 m²
Restfläche - Ökokonto	91.565 m²

Zeichenerklärung

- Allgemeines**
- SO: Sonstige Sondergebiete
 - GR: Grünfläche
 - III: Zahl der Vollgeschosse, ab Höchstmaß, z. B. III
 - O: Offene Bauweise
 - : Begrenzung
 - : Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
 - : Gehrecht zug. der Allgemeinheit
 - : Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grünordnungsplanes

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturhaushaltes sowie des Orts- und Landschaftsbildes

- Vorschläge zur Übernahme in den Bebauungsplan**
- GR: Grünfläche, privat, Parkanlage, naturnah
 - W: Fläche für den Wald
 - FFH: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - CS: Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern - Hecke
 - CS: Umgrenzung von Flächen mit der Pflicht zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Einzelbäume
 - CS: Grenze des Ökokontos der Stadt Schleswig

Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB

- Waldschutzstreifen (25/50 m), § 32 Landeswaldgesetz für das Land Schleswig - Holstein
- FFH: Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie, zur Eintragung in die Liste vorgeschrieben
- CS: Gewässerschutzgebiete, § 10a Landesnaturschutzgesetz

Darstellung ohne Normcharakter

- : bestehende Flurstücksgrenze
- 42/10: Flurstückszuordnung
- : bestehendes Gebäude
- : künftig fertigstellendes Gebäude
- : bestehende Böschung
- : künftig fertigstellender Einzelbaum

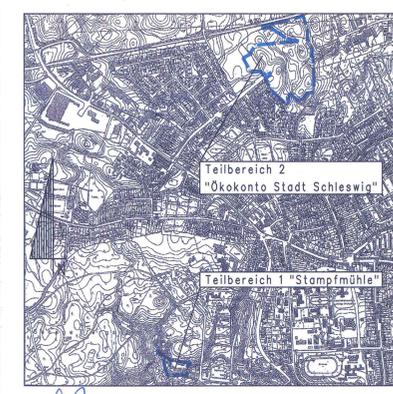
Erläuterungen

- BauGB: Stangegebäude
- BauND: Baumstangenverordnung

Vorschlag zur Übernahme in den Bebauungsplan

- Grünfläche, privat, Parkanlage, naturnah, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche " Grünfläche, privat, Parkanlage, naturnah " sind extensive Mischflächen zu entwickeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Innerhalb der Mischflächen sind standortgerechte, heimische Strauchgehölze in kleinteiligen Gruppen bis max. 10 m² Einzelgröße einzupflanzen. Zusätzlich sollen einsetzende Hochstämme des Waldbestandes erhalten werden.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Die in der Planzeichnung als " Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft " (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzten Flächen sind gleichzeitig mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen und zu erhalten.
- Anpflanzen von Sträuchern, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen " Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern - Hecke " (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sind Hecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen anzupflanzen.
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
Der innerhalb der Planzeichnung als " Umgrenzung von Flächen mit der Pflicht zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Einzelbäume " (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) vorhandene Bestand an Bäumen und Sträuchern ist zu erhalten.

Übersichtsplan 3. AUSFERTIGUNG



Beauftragt:
ingenieurgesellschaft nord ign
Schleswig, den 02. 09. 2004

SCHLESWIG
Grünordnungsplan zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2
" Sondergebiet an der Stampfmühle "